

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Lutter (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat die Gemeinde Lutter in ihrer Sitzung am 31. Juli 2015 folgende Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 30. August 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) **§ 2 - Ermittlungseinheiten:**

Der in Abs. 1, 2. Halbsatz aufgeführte Plan für die Ermittlungseinheit 2 wird geändert und als Anlage beigefügt.

(2) **§ 6 - Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab) - Abs. 8 Ziffer 2 Buchstabe c)** erhält folgende Fassung:

- c) auf ihnen Bebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

(3) **§ 7 - Beitragssatz - Abs. 2, Satz 2** erhält folgende Fassung:

Diese werden gemäß § 7 a; Abs. 8 ThürKAG im Jahr 2013 bei der Ermittlung des Beitragssatzes in der Ermittlungseinheit 1 berücksichtigt.

(4) **§ 7 - Beitragssatz - Abs. 5**

Der bisherige Abs. 5 wird verschoben und wird Abs. 6.

(5) **§ 7 - Beitragssatz - Abs. 5** wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz in der Ermittlungseinheit 2 für die vor dem 1. Januar 2007 angefallenen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, beträgt 0,15 €/m² gewichtete Grundstücksfläche. Dieser wird gemäß § 7 a, Abs. 8 ThürKAG im Jahr 2015 einmalig bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt.

§ 2 ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lutter, 4. August 2015


Müller
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 2. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lutter wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 6/2015 vom 14. August 2015 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Änderung zu o. g. Satzung tritt am 15. August 2015 in Kraft.